



Bundesnetzagentur



BDEW-Fachkongress

Treffpunkt Netze 2008

am 27. und 28. Mai 2008 in Berlin

Die Umsetzung der Anreizregulierung

Dr. Bodo J. Herrmann, Leiter des Referats Anreizregulierung

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen



- > **Stand der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)**
- > **Die Ermittlung der individuellen Effizienzvorgaben/Erlösobergrenzen**
- > **Investitionen und Qualität im Kontext der ARegV**
- > **Einzelprobleme/Zeitplan für 2008**
- > **Schlussbemerkungen**

Stand der ARegV

> Kabinettsabstimmung erfolgte am 13. Juni 2007

Individuellen

Effizienzvorgaben

> Zustimmung des Bundesrats am 21. September 2007

> Verabschiedung durch das Bundeskabinett am 10. Oktober 2007

Individuelle

Erlösobergrenzen

> Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 5. November 2007

Investitionen und Qualität

> ARegV tritt am 6. November 2007 in Kraft

Einzelprobleme/Zeitplan

> ARegV-Änderungen zum 12. April 2008

Schlussbemerkungen

Stand der ARegV

- > Beginn der ersten Regulierungsperiode am 1. Januar 2009

Individuellen Effizienzvorgaben

- > Die Dauer einer Regulierungsperiode beträgt 5 Jahre
 - Jedoch: 1. Regulierungsperiode Gas lediglich 4 Jahre

Individuelle Erlösbergrenzen

- > Vorgabe von Erlösbergrenzen ohne weitere Kostenprüfung
 - Anpassung der Erlösbergrenze bei
 - Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) oder
 - der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten

Investitionen und Qualität

- Anpassung der Erlösbergrenze auf Antrag
 - bei Änderungen des Erweiterungsfaktors oder
 - bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses, das eine Anpassung der Erlösbergrenze erforderlich macht

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

Stand der ARegV

- > Regulierungskonto um Differenz aus zulässigen und tatsächlich erzielten Erlösen aufzufangen

Individuellen

Effizienzvorgaben

- > Inflationsausgleich

- Bemessung der allgemeinen Geldwertentwicklung mittels Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) des Statistischen Bundesamts

Individuelle

Erlösobergrenzen

- > Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor

Investitionen und Qualität

- Korrektur der Preisentwicklung um unterschiedliche Entwicklung der Produktivität und Inputpreise in Netzwirtschaft und Gesamtwirtschaft
- In der ersten Regulierungsperiode **1,25% pro Jahr**
- In der zweiten Regulierungsperiode **1,5% pro Jahr**

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

Stand der ARegV

> Bestimmung individueller Effizienzvorgaben

Individuellen Effizienzvorgaben

> Grundlage bildet die relative Effizienz des Netzbetreibers

Individuelle Erlösobergrenzen

> Ermittlung auf Basis der Effizienzvergleichsverfahren Data Envelopment Analysis (DEA) und Stochastic Frontier Analysis (SFA)

Investitionen und Qualität

> Ausrichtung an den effizienten Netzbetreibern

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

Stand der ARegV

> Vorgaben zu den Effizienzvergleichen VNB Strom/Gas

Individuellen Effizienzvorgaben

> Aufwandparameter gem. § 14 ARegV

- Gesamtkosten nach § 6 ARegV abzüglich dauerhaft nicht beeinflussbarer Kosten

Individuelle Erlösobergrenzen

- Vergleichbarkeit der Kapitalkosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV
 - Vorgaben für Vergleichbarkeitsrechnung in § 14 Abs. 2 ARegV

Investitionen und Qualität

- Datengrundlage: Überleitungsrechnung

Einzelprobleme/Zeitplan

> Vergleichbarkeitsrechnung der Kapitalkosten im Effizienzvergleich durch die Verwendung einheitlicher Nutzungsdauern und Zinssätze sowie die Durchführung einer annuitätischen Kostenrechnung

Schlussbemerkungen

Stand der ARegV

- > Vorgaben zu den Effizienzvergleichen VNB Strom/Gas

Individuellen

Effizienzvorgaben

Vergleichsparameter gemäß § 13 ARegV sollen

- > *messbar, mengenmäßig erfassbar, exogen und nicht durch andere Parameter bereits abgebildet sein*

- > zu verwenden sind:

Individuelle

Erlösobergrenzen

- *Anzahl Anschlusspunkte (Ausspeisepunkte)*
- *Fläche des versorgten Gebiets*
- *Leitungslänge*
- *Zeitgleiche Jahreshöchstlast*

Investitionen und Qualität

- > zusätzlich möglich:

- *Jahresarbeit*
- *dez. Erzeugungsanlagen bei Strom*

Einzelprobleme/Zeitplan

- > *Weitere Parameter können verwendet werden, insbesondere zur Beschreibung gebietstruktureller Merkmale, Berücksichtigung des demografischen Wandels und zur Abbildung unterschiedlicher Anschluss- und Erschließungsgrades im Gasbereich.*

Schlussbemerkungen

Stand der ARegV

Individuellen Effizienzvorgaben

Individuelle Erlösbergrenzen

Investitionen und Qualität

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

- > Vorgaben zu den Effizienzvergleichen VNB Strom/Gas
 - > Bereinigung um extreme Ausreißer (§ 12 i.V.m. Anlage 3 ARegV)
 - > Dualer Effizienzvergleich mit genehmigten und vergleichbar gemachten Kapitalkosten
 - > Für die regulatorische Umsetzung der Effizienzergebnisse ist eine Bestabrechnung zugunsten des betroffenen Netzbetreibers vorgesehen (§ 12 ARegV)
 - > Begrenzung des Effizienzwertes auf mindestens 60% (Mindesteffizienzwert - § 12 ARegV)
 - > Berücksichtigung weiterer individueller Besonderheiten unter Beachtung der Zumutbarkeit der Effizienzvorgaben durch Einzelfallprüfung (§§ 15, 16 ARegV)
 - > Konsultation zu Parametern und Methoden gem. §§ 12 Abs. 1; 13 Abs. 3 ARegV

Stand der ARegV

> Vorgaben zu den Effizienzvergleichen ÜNB Strom

§ 22 Abs. 1 und 2 ARegV

Individuellen

Effizienzvorgaben

> Effizienzvergleich zur Ermittlung der Effizienzvorgaben vor Beginn der Regulierungsperiode

- Einbeziehung von Netzbetreibern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Dateneinhüllungsanalyse oder stochastische Effizienzgrenzenanalyse (bei Datenverfügbarkeit)
- Sicherstellung der strukturellen Vergleichbarkeit (technisch, rechtlich, wirtschaftlich)

Individuelle

Erlösbergrenzen

Investitionen und Qualität

> Bei unsicherer Belastbarkeit des internationalen Effizienzvergleichs (für einzelne oder alle ÜNB):

- Relative Referenznetzanalyse nach Stand der Wissenschaft
- Auch ergänzende Durchführung zur Verbesserung der Belastbarkeit der Ergebnisse

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

Stand der ARegV

> Vorgaben zu den Effizienzvergleichen FLNB Gas

§ 22 Abs. 3 und 4 ARegV

Individuellen Effizienzvorgaben

> Effizienzvergleich zur Ermittlung der Effizienzvorgaben vor Beginn der Regulierungsperiode

- Nationaler Effizienzvergleich
- Einbeziehung von Netzbetreibern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Dateneinhüllungsanalyse oder stochastische Effizienzgrenzenanalyse (bei Datenverfügbarkeit)
- Sicherstellung der strukturellen Vergleichbarkeit (technisch, rechtlich, wirtschaftlich)

Individuelle Erlösobergrenzen

Investitionen und Qualität

> Bei unsicherer Belastbarkeit des internationalen Effizienzvergleichs

> (für einzelne oder alle NB):

Einzelprobleme/Zeitplan

- Relative Referenznetzanalyse nach Stand der Wissenschaft
- Auch ergänzende Durchführung zur Verbesserung der Belastbarkeit der Ergebnisse

Schlussbemerkungen

Stand der ARegV

> Vereinfachtes Verfahren für kleine Netzbetreiber

Individuellen

Effizienzvorgaben

Individuelle

Erlösobergrenzen

Investitionen und Qualität

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

- Generelles Wahlrecht für
 - Stromnetzbetreiber mit weniger als 30.000 Kunden sowie
 - Gasnetzbetreiber mit weniger als 15.000 Kunden
- Fortschreibung der genehmigten Kostendaten aus 2004, sofern kein neuer Entgeltantrag gemäß § 23a EnWG gestellt wird
- Generelle Aufteilung der Kosten im Verhältnis 45% dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten und 55% beeinflussbare Kosten
 - bzw. für Gasnetzbetreiber 20% dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten und 80% beeinflussbare Kosten, solange keine Kostenwälzung erfolgt
- Festlegung der Effizienz auf 87,5% für die erste Regulierungsperiode

Stand der ARegV

- > Die Ermittlung der Erlösobergrenzen (EO_t) erfolgt gemäß der Formel in Anlage 1 zu § 7 der Anreizregulierungsverordnung.

Individuellen

Effizienzvorgaben

$$EO_t = KA_{dnb,t} + [KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}] \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t$$

Individuelle

Erlösobergrenzen

- > Bei der Ermittlung der individuellen Erlösobergrenzen wird zwischen dauerhaft nicht beeinflussbaren (KA_{dnb}), vorübergehend nicht beeinflussbaren (KA_{vnb}) und beeinflussbaren (KA_b) Kostenanteilen unterschieden.

Investitionen und Qualität

- > Bei der Bestimmung der einzelnen Kostenanteile spielt die ermittelte Effizienz des Netzbetreibers eine entscheidende Rolle.

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen



Ermittlung der Kostenanteile

Stand der ARegV

**Individuellen
Effizienzvorgaben**

Individuelle
Erlösobergrenzen

Investitionen und Qualität

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

Gesamtkosten





Ermittlung der Kostenanteile

Stand der ARegV

**Individuellen
Effizienzvorgaben**

Individuelle
Erlösobergrenzen

Investitionen und Qualität

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

Gesamtkosten

KA_{dnb}





Ermittlung der Kostenanteile

Stand der ARegV

**Individuellen
Effizienzvorgaben**

Individuelle
Erlösobergrenzen

Investitionen und Qualität

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

Gesamtkosten

KA_{dnb}



durch Effizienzvergleich
bestimmt (z.B. EW = 70%)



Ermittlung der Kostenanteile

Stand der ARegV

Individuellen
Effizienzvorgaben

Individuelle
Erlösobergrenzen

Investitionen und Qualität

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

Gesamtkosten

KA_b

KA_{vnb}

KA_{dnb}



Die beeinflussbaren Kosten stellen die mit der Ineffizienz bewerteten Kostenanteile der anreizfähigen Kosten dar!

durch Effizienzvergleich bestimmt (z.B. EW = 70%)



Ermittlung der Kostenanteile – Beispiel

Stand der ARegV

NEV-konforme Kosten (K) gemäß § 6 ARegV

5.000.000€

Individuellen

Effizienzvorgaben

KA_{dnb}

$[K - KA_{dnb}]$

1.000.000€

4.000.000€

Individuelle

Erlösobergrenzen

$EW = 70 \text{ Prozent}$

$(1-EW) = 30 \text{ Prozent}$

2.800.000€

1.200.000€

Investitionen und Qualität

$$KA_{vnb} = [K - KA_{dnb}] \cdot EW$$

$$KA_b = [K - KA_{dnb}] \cdot (1 - EW)$$

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen



Stand der ARegV

Individuellen

Effizienzvorgaben

Individuelle

Erlösbergrenzen

Investitionen und Qualität

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

> Effizienz, Investitionen und Qualität

- Der Versorgungsqualität wird im EnWG und in den Verordnungen eine zentrale Bedeutung beigemessen
- Eine ausschließlich auf Effizienzsteigerung ausgerichtete Anreizregulierung könnte Kostensenkungen verursachen, die zu ausbleibenden Investitionen führen und letztlich zu Lasten der Versorgungsqualität gehen
- Aus diesem Grund sieht das Konzept der BNetzA und die Anreizregulierungsverordnung eine Qualitätsregulierung gegebenenfalls schon mit Beginn der Anreizregulierung vor



Stand der ARegV

Individuellen

Effizienzvorgaben

Individuelle

Erlösobergrenzen

Investitionen und Qualität

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

> Effizienz und Qualität

- Qualitätsregulierung unter besonderer Berücksichtigung der Dimensionen
 - Netzzuverlässigkeit
 - Netzleistungsfähigkeit
 - ➔ Bildung von Kennzahlen unter Berücksichtigung struktureller Unterschiede (§ 20 ARegV)
- Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze
 - Grundlage bilden belastbare Datenreihen
 - Einführung zu Beginn oder im Lauf der ersten Regulierungsperiode (Strom) oder zu Beginn oder im Lauf der zweiten Regulierungsperiode (Gas)
 - Monetäre Bewertung der Netzzuverlässigkeit mittels Kundenumfragen

Stand der ARegV

> Investitionen

Individuellen

Effizienzvorgaben

Individuelle

Erlösobergrenzen

Investitionen und Qualität

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

- **Erweiterungsfaktor** für Verteilnetzbetreiber zur Berücksichtigung einer geänderten Versorgungsaufgabe
- **Vergleichbarkeitsrechnung der Kapitalkosten** im Effizienzvergleich, zur Berücksichtigung unterschiedlicher Altersstrukturen und Nutzungsdauern
- **Pauschaler Investitionszuschlag** auf die Erlösobergrenzen
- **Monitoring der Investitionstätigkeit** der Netzbetreiber durch die BNetzA

Stand der ARegV

Individuellen

Effizienzvorgaben

Individuelle

Erlösobergrenzen

Investitionen und Qualität

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

> Pauschalierter Investitionszuschlag (§ 25 ARegV)

- Formlose Geltendmachung („Verlangen“) bis zum 31.03.2008 bei der jeweiligen Regulierungsbehörde
- Erhöhung der Erlösobergrenze um 1% der vergleichbar gemachten Kapitalkosten gemäß § 14 ARegV
- Bekanntmachung bzw. Berechnung im Rahmen der Festlegung der individuellen Erlösobergrenzen
- Ex-Post-Abgleich der zusätzlichen Erlöse mit den tatsächlich getätigten Investitionen – Meldung des Netzbetreibers an die Regulierungsbehörde
- Gilt nicht im vereinfachten Verfahren

Stand der ARegV

Individuellen

Effizienzvorgaben

Individuelle

Erlösobergrenzen

Investitionen und Qualität

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

> Investitionen für Erweiterung und Umstrukturierung

- Insbesondere Transportnetzbetreiber haben aufgrund ihrer Position und gesetzlicher Vorgaben in erheblichem Umfang zusätzliche Aufgaben zu erfüllen
- Genehmigung von Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV
 - BNetzA hat entsprechende Konsultationen durchgeführt.
 - Netzbetreiber legen BNetzA bis Ende Juni 2008 Genehmigungsantrag vor, der den ermittelten Investitionsbedarf beschreibt.
 - BNetzA überprüft diese Investitionspläne (Referenznetzanalyse).
 - Investitionsbudgets sollen nicht als Gesamtbudget genehmigt werden, sondern projektbezogen.
 - Beantragung ist bspw. Möglich für Netzausbaumaßnahmen, die dem Anschluss von Stromerzeugungsanlagen nach § 17 Abs. 1 EnWG dienen; weitere Fälle vgl. § 23 Abs. 1 ARegV.
 - Investitionsbudgets begründen **dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten.**

Stand der ARegV

Individuellen

Effizienzvorgaben

Individuelle

Erlösobergrenzen

Investitionen und Qualität

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

> Änderungen der ARegV – April 2008

- **Keine Anpassung** von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten **im ersten Jahr der jeweiligen Regulierungsperiode**
- **2006 gilt als Basisjahr** für die erste Regulierungsperiode
- Auch im vereinfachten Verfahren: **Vergütungen für dezentrale Einspeisungen** können als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten geltend gemacht werden.
- Klarstellung: **Periodenübergreifende Saldierung** wird entspr. § 34 Abs. 1 ARegV auch **im vereinfachten Verfahren** angewendet.
- **Erlösformel** wurde **durch die Addition von S_t ergänzt**.
 - Erläuterung zu S_t : „Im letzten Jahr einer Regulierungsperiode wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 der Saldo (S) des Regulierungskontos inkl. Zinsen ermittelt. Da nach § 5 Abs. 4 Satz 2 der Ausgleich des Saldos durch gleichmäßig über die folgende Regulierungsperiode verteilte Zu- oder Abschläge zu erfolgen hat, wird im Jahr t jeweils 1/5 des Saldos in Ansatz gebracht (S_t).“



Stand der ARegV

- ➔ Katalog des § 11 Abs. 2 Satz 1 ARegV,
z.B. Personalzusatzkosten

Individuellen

Effizienzvorgaben

- ➔ Verfahrensregulierte Kosten des § 11 Abs. 2 Sätze 2 u. 3
 - Regelenergie
 - EEG-Ausgleichsenergie
 - Netzverluste

Individuelle

Erlösobergrenzen

- ➔ Investitionsbudgets nach § 23 ARegV
 - t-2-Kriterium
 - Berücksichtigung der Investitionen 2007/2008

Investitionen und Qualität

- ➔ Eigenkapitalverzinsung
 - Neufestlegung zu Beginn der ersten Regulierungsperiode
 - Gutachterliche Beurteilung

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

Stand der ARegV

Katalog des § 11 Abs. 2 ARegV

Individuellen
Effizienzvorgaben

- z.B. „Personalnebenkosten“ nach § 11 Abs. 2 Ziff. 9 ARegV:

Individuelle
Erlösbergrenzen

„Als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten Kosten oder Erlöse aus betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind.“

Investitionen und Qualität

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

Personalausatzkosten nach § 11 Abs. 2 Ziff. 9 ARegV

Stand der ARegV

Individuellen
Effizienzvorgaben

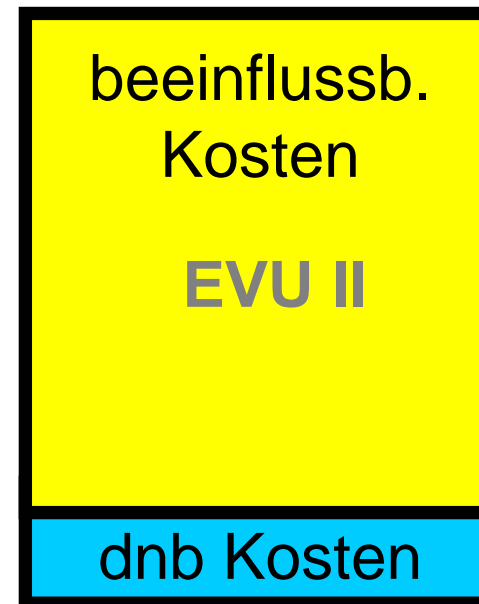
Individuelle
Erlösobergrenzen

Investitionen und Qualität

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

Unternehmen sind - sofern man die Norm des § 11 Abs. 2 Ziff. 9 ARegV eng auslegt - **effizienter, wenn sie** für ihr Netz **eigene Mitarbeiter einsetzen** (Arbeitsvertrag mit Netzbetreiber), weil deren Personalausatzkosten die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten erhöhen. Insoweit würde den Netzbetreibern der Ein-kauf der in Rede stehenden Dienstleistungen von Dritten zum Nachteil ge-reichen. → Ein daraus resultierender **schlechterer Effizienzwert** bedeutete das Vorhandensein **höherer ineffizienter Kosten**, die es abzubauen gilt.



Stand der ARegV

> Lösung der Bundesnetzagentur

- Behandlung von Personalzusatzkosten im § 11 ARegV

Individuellen

Effizienzvorgaben

- Gilt für Mitarbeiter, die direkt (unmittelbar) beim Netzbetreiber beschäftigt sind.

Individuelle

Erlösobergrenzen

- Übergangsregelung für die erste Regulierungsperiode:

- Personalzusatzkosten der Mitarbeiter sind erfasst, die noch nicht unmittelbar beim Netzbetreiber beschäftigt sind, deren Tätigkeit aber ausschließlich für den Netzbetreiber erfolgt und deren endgültige Überleitung in ein arbeitsvertragliches Beschäftigungsverhältnis beim Netzbetreiber angestrebt ist.

Investitionen und Qualität

- Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung und Quantifizierung der entsprechenden Mitarbeiter.

- Dies gilt nicht für Personalzusatzkosten, die im Rahmen von Dienstleistungsverträgen mit „konzernfremden“ Dritten entstehen.

Einzelprobleme/Zeitplan

- Ab zweiter Regulierungsperiode:

- Personalzusatzkosten der Mitarbeiter sind erfasst, die auf Grundlage eines unmittelbar mit dem Netzbetreiber geschlossenen Arbeitsvertrages dort tätig sind.

Schlussbemerkungen

Stand der ARegV

> Strukturdatenabfrage

Individuellen

Effizienzvorgaben

- VNB Strom: 10.12.2007 bis 10.01.2008
- VNB Gas: 29.02.2008 bis 28.03.2008
 - danach: Plausibilitätsprüfungen → Erstellung der Effizienzvergleichsmodelle → Effizienzvergleich/Konsultation

Individuelle

Erlösbergrenzen

- ÜNB Strom: 30.01.2008 bis 12.03.2008 – verlängert bis 31.03.2006
 - danach: Plausibilitätsprüfungen → internationaler Effizienzvergleich → ggf. relative Referenznetzanalyse

Investitionen und Qualität

Einzelprobleme/Zeitplan

- FLNB Gas: 30.01.2008 bis 29.02.2008 bzw. 26.03.2008 – vielfach bis in den April verlängert
 - danach: Plausibilitätsprüfungen → nationaler Effizienzvergleich → ggf. internationaler Effizienzvergleich bzw. relative Referenznetzanalyse

Schlussbemerkungen

Stand der ARegV

Individuellen

Effizienzvorgaben

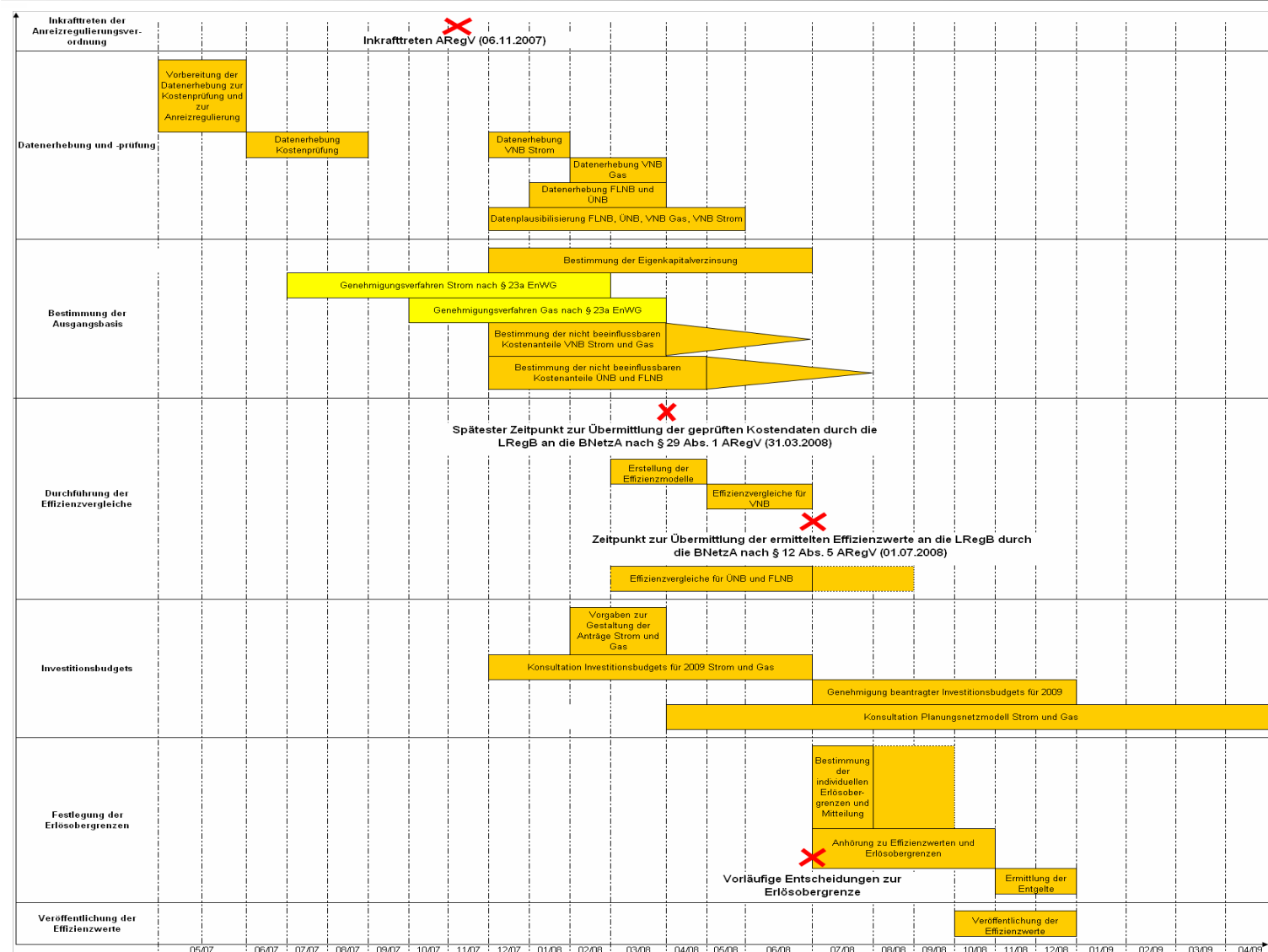
Individuelle

Erlösobergrenzen

Investitionen und Qualität

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen



Stand der ARegV

> Möglichkeiten für Netzbetreiber

Individuellen

Effizienzvorgaben

Individuelle

Erlösobergrenzen

Investitionen und Qualität

Einzelprobleme/Zeitplan

Schlussbemerkungen

- Die Anreizregulierung lässt den Unternehmen alle Möglichkeiten, die sie zur Steigerung ihrer Effizienz nutzen können. Hierzu zählen u.a.
 - die Kooperationen mit anderen Netzbetreibern;
 - die Erschließung neuer Geschäftsfelder (z.B. Energiedienstleistungen im Rahmen der Steigerung der Energieeffizienz der Netze);
 - die Nutzung von Synergieeffekten (z.B. Outsourcing bzw. Insourcing);
 - der Einsatz moderner Technologien
- Die Anreizregulierung dient als Ansporn für die Unternehmen, alle diese Möglichkeiten aufzudecken und umzusetzen.
- Bei der Umsetzung werden die Unternehmen in Ihrer Handlungsfähigkeit durch die Regulierungsbehörden nicht eingeschränkt.



Stand der ARegV

- > Die Anreizregulierung schafft langfristige Planbarkeit, da die Erlöse über die Dauer von fünf Jahren im Vorfeld feststehen.

Individuellen

Effizienzvorgaben

- > Im Rahmen der Anreizregulierung kann jeder Netzbetreiber die Höhe seiner Rendite mit beeinflussen. Er kann demnach sogar höhere Renditen erzielen, als ihm dies derzeit in den Entgeltverordnungen zugestanden wird.

Individuelle

Erlösobergrenzen

- > ARegV sieht verschiedene Sicherheitsmechanismen und die Berücksichtigung von individuellen Besonderheiten vor.

Investitionen und Qualität

Einzelprobleme/Zeitplan

- > Die verbleibende Zeit bis zum Beginn der Anreizregulierung sollte von allen Beteiligten zur konstruktiven Zusammenarbeit genutzt werden.

Schlussbemerkungen



Bei weiteren Fragen und zusätzlichem Informationsbedarf

Kontakt

Dr. Bodo J. Herrmann

Anschrift

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

e-Post

Bodo.Herrmann@BNetzA.de

Homepage

www.BNetzA.de